

**Satzung des Landkreises Oder-Spree
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Abfallentsorgungsanlagen**

- Benutzungsgebührensatzung -

vom 06.12.2018

**Veröffentlichung des Kreistagsbeschlusses im Amtsblatt
des Landkreises Oder-Spree**

25. Jahrgang, Nr. 11-1 vom 21.12.2018

**Satzung des Landkreises Oder-Spree
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der
Entsorgungsanlagen**

**- Benutzungsgebührensatzung -
vom 06.12.2018**

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 06.12.2018 aufgrund des § 9 Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - die folgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Sonstiges
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Datenschutzerklärung
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage A
Anlage B
Anlage C

**§ 1
Grundsatz**

(1) Das KWU-Entsorgung betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 29 Absatz 1 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß § 29 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt.

Das KWU-Entsorgung transportiert die Abfälle zu den Entsorgungsanlagen, sofern sie davon nicht ausgeschlossen sind.

(2) Zur Deckung der dabei anfallenden Kosten werden Gebühren durch das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung – Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - (KWU-Entsorgung) gemäß dieser Satzung erhoben.

(3) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle bis 2.000 kg an den Abfallumladestationen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls.

(2) Bei Unterschreitung der Eichuntergrenze, welche entsprechend § 32 Absatz 2 Abfallentsorgungssatzung bekannt gegeben wird, sowie bei Ausfall der Waage bestimmt sich die Gebühr nach dem Volumen und der Art der angelieferten Abfälle.

(3) Bei der Anlieferung zu den jeweils dafür zugelassenen Abfallkleinmengenannahmen von

- a) gefährlichen Abfällen wie Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, Asbest, belastetem Altholz sowie Dämmmaterial bestimmt sich die Gebühr nach § 3 Absatz 4.
- b) Abfallkleinmengen bis zu 1,0 m³ von nicht in a) genannten Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach § 3 Absatz 3.
- c) Altreifen bestimmt sich die Gebühr nach § 3 Absatz 6.
- d) gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen an der stationären Schadstoffannahme der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht und der Art des Abfalls gemäß Anlage B.
- e) beschädigten, unverpackten oder zerlegten Nachspeicherheizgeräten und – öfen bestimmt sich die Gebühr nach § 3 Absatz 7.
- f) Papier, Pappe und Kartonagen, Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Metallen wird keine Gebühr erhoben.
- g) Textilien aus Haushalten wird keine Gebühr erhoben.

(4) Bei der Anlieferung von Sperrmüll erfolgt die Annahme (außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner)

a) bis 1 m³ aus Haushalten kostenfrei, wenn eine ausgefüllte Sperrmüllkarte aus dem aktuellen Abfall-KOMPASS vorgelegt wird

b) kostenpflichtig gemäß § 3 Absatz 3a

- bei Mehrmengen > 1 m³ aus Haushalten,
- ohne Vorlage einer ausgefüllten Sperrmüllkarte gemäß Absatz 4 a),
- aus anderen Herkunftsbereichen.

c) kostenfrei, wenn es sich um Kunststoffgegenstände nach § 16 Absatz 8 der Abfallentsorgungssatzung handelt.

§ 3 Gebührensatz

(1) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Deponie "Alte Ziegelei" richtet sich nach Anlage C dieser Satzung.

(2) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumladestationen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt richtet sich nach Anlage A dieser Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt
10,00 Euro.

(3) Die Gebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom KWU-Entsorgung betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt bei

a) Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen,

- für Hausmüll
5,00 Euro/je angefangene 0,25 m³
- für Sperrmüll gemäß § 2 Absatz 4 b)
7,50 Euro/je angefangene 0,25 m³
(außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner)
- für gemischte Bau- und Abbruchabfälle
8,50 Euro/je angefangene 0,25 m³
(außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner)

b) Abfälle, die ablagerungsfähig sind

- mit einer Kantenlänge ≤ 30 cm
6,00 Euro/je angefangene 0,25 m³

(außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner)

- mit einer Kantenlänge > 30 cm
9,00 Euro/je angefangene 0,25 m³
(außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner)

c) Grünabfälle, die biologisch abbaubar sind
3,00 Euro/je angefangene 0,25 m³.

Größere Mengen Grünabfälle (AVV 20 02 01) können auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt

30,77 Euro/t

oder entsprechend § 2 Absatz 2 nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls. In diesem Fall beträgt die Gebühr

12,00 Euro/m³

(4) Die Gebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen nach § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei

a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, (AVV 17 03 03*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“)

649,52 Euro/t

116,00 Euro/je angefangene 0,25 m³

b) Altholz (AVV 20 01 37*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“)

71,56 Euro/t

8,50 Euro/je angefangene 0,25 m³

c) Asbest (AVV 17 06 05*) unter Beachtung § 24 der Abfallentsorgungssatzung (nur an den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt)

120,00 Euro/t

38,00 Euro/je angefangene 0,25 m³.

d) Styropor (AVV 17 06 04-01) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei")

1.615,54 Euro/t

12,00 Euro/je angefangene 0,25 m³

e) Dämmmaterial (AVV 17 06 04-02), welches keine künstlichen Mineral-, Glas- und Kohlenstofffasern enthält, unter

Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei")

120,00 Euro/t

2,00 Euro/je angefangene 0,25 m³

- f) Dämmmaterial (AVV 17 06 03*), welches künstliche Mineral-, Glas- und Kohlenstofffasern enthält (Dämmwolle) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei")

184,72 Euro/t

11,50 Euro/je angefangene 0,25 m³

- g) Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 17 08 02) unter Beachtung § 23 Abfallentsorgungssatzung

50,00 Euro/t

4,00 Euro/je angefangene 0,25 m³

- (5) Für die Entladung von Asbest durch das Personal des KWU-Entsorgung wird folgende Gebühr erhoben:

8,00 Euro/Vorgang.

Umverpackungen für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest werden gegen Entrichtung folgender Gebühr abgegeben:

Big Bag 10,00 Euro/Stück

Platten Bag 12,00 Euro/Stück.

- (6) Die Annahmegebühr, bei der Anlieferung von Altreifen (AVV 16 01 03) an den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Beeskow und Eisenhüttenstadt beträgt für

PKW-Altreifen 2,00 Euro/Stück

LKW-Altreifen 7,50 Euro/Stück

106,49 Euro/t.

- (7) Für Nachtspeicherheizgeräte und -öfen ist die kostenlose Annahme gemäß § 18 Absatz 7 der Abfallentsorgungssatzung nur möglich, wenn diese

- nachweislich asbest- und chromfrei sind oder
- bei Asbest- und Chrombelastung ordnungsgemäß durch Fachpersonal demontiert und verpackt wurden.

Wird ein belastetes Nachtspeicherheizgerät/-ofen unverpackt, beschädigt oder zerlegt angeliefert (AVV 200135*), wird unter Berücksichtigung des § 13 Absatz 5 des ElektroG eine Annahmegebühr von 55,00 Euro/Stück erhoben.

Der Anlieferer muss das Gerät vor Ort selbst verpacken. Ein Platten Bag bzw. Big Bag wird dem Anlieferer vom KWU-Entsorgung kostenpflichtig zur Verfügung gestellt und es wird zusätzlich eine Gebühr von 4,00 Euro/Vorgang und Verpackungseinheit erhoben.

(8) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen richtet sich nach Anlage B dieser Satzung.

§ 4

Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

Die Gebührenpflicht für die Annahmegebühren nach § 3 Absätze 1 und 2 sowie 3 bis 6 sowie für die Gebühren nach § 3 Absatz 3 entsteht mit der Annahme des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen. Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten.

(2) Werden Gebühren nach dieser Satzung per Bescheid festgesetzt, sind sie binnen 14 Tagen nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Abfallerzeuger bzw. -besitzer sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Sonstiges

(1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert, wird jeweils der höchste Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen.

(2) In Anlage A zu dieser Satzung sind die Abfälle aufgeführt, die an den Abfallumla-

destationen des KWU-Entsorgung angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) In der Anlage C dieser Satzung sind die Abfälle aufgeführt, die auf der Deponie "Alte Ziegelei" des KWU-Entsorgung angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage C ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die eigenverantwortlich in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) oder auf den Entsorgungsanlagen Dritter angeliefert werden, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Entsorgers.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Das KWU-Entsorgung berät und informiert gemäß § 6 Abs. 1 KrWG über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung sowie Beseitigung von Abfällen ferner auch über die Folgen einer ordnungswidrigen Entsorgung.

Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.

§ 9

Datenschutzerklärung

Personenbezogene Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) verarbeitet. Die dazu erforderliche Datenschutzerklärung ist gemäß § 32 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung veröffentlicht.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 26.09.2018 außer Kraft.

Beeskow, den 06.12.2018

Lindemann
Landrat

Anlage A zur Benutzungsgebührensatzung

Katalog der Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die zur Annahme an den Abfallumladestationen des KWU-Entsorgung zugelassen sind.

Abfallumladestationen: Alte Ziegelei = AUST AZ, Eisenhüttenstadt = AUST EHS

AVV	Bezeichnung/ Herkunft	AUST AZ €/t	AUST AZ €/m³	AUST EHS €/t	AUST EHS €/m³
17 02 03	Kunststoff	99,86	58,00	-	-
17 06 04-01	Styropor verunreinigt, Styrodur	1.615,54	48,00	-	-
17 09 04-01	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	149,15	34,00	149,15	34,00
20 01 39	Kunststoffe	99,86	58,00	-	-
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	106,29	20,00	106,29	20,00
20 03 02	Marktabfälle	106,29	20,00	106,29	20,00
20 03 07	Sperrmüll	113,05	30,00	113,05	30,00

Anlage B zur Benutzungsgebührensatzung

Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 20 der Abfallentsorgungssatzung

Abfallbezeichnung	AVV	€/kg
nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05*	2,38
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffbehälter)	15 01 10*	1,06
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Eisenmetallbehälter)	15 01 10*	0,87
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*	2,11
Feuerlöscher	16 05 04*	1,34
gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 07*	2,92
gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 08*	2,92
Lösemittel	20 01 13*	1,53
Säuren	20 01 14*	1,63
Laugen	20 01 15*	2,92
Fotochemikalien	20 01 17*	2,20
Pestizide	20 01 19*	1,57
andere quecksilberhaltige Abfälle	20 01 21*	8,65
Leuchtstoffröhren	20 01 21*	0,00
Energiesparlampen	20 01 21*	0,00
Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen (Speiseöle und Fette)	20 01 26*	2,92
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 27*	0,54
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 29*	2,92
Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	20 01 33*	0,00

Anlage C zur Benutzungsgebührensatzung

Katalog der Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die zur Annahme auf der Deponie „Alte Ziegelei“ zugelassen sind:

AVV	Bezeichnung/ Herkunft	€/t	€/m³
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl		
10 09 03	Ofenschlacke	13,00	24,00
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	150,00	132,00
17 01 07-01	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen Kantenlänge ≤ 30 cm	25,00	24,00
17 01 07-02	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen Kantenlänge > 30 cm	40,00	36,00
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 02	Glas	15,00	20,00
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	20,00	36,00
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
17 06 04-02	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	120,00	8,00
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	120,00	152,00
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis		
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	50,00	16,00
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	50,00	16,00
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.		
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	13,00	24,00

Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung
- Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree –
Frankfurter Straße 81
15517 Fürstenwalde

Stand: 01.01.2019

Erste Auflage